

STADT ELSFLETH

DIE BÜRGERMEISTERIN



**Weser
Wasser
Weites Land**

Stadt Elsfleth · Rathausplatz 1 · 26931 Elsfleth

An die Mitglieder des Rates
der Stadt Elsfleth

Auskunft erteilt: Heike Hayen			
Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth		Zimmer: 111	
e-mail: hayen@elsfleth.de			
Sprechzeiten :		Montag - Freitag 8.00 – 12.30 Uhr	
		Dienstag 14.30 – 16.30 Uhr	
		Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr	
Telefon	Durchwahl	Vermittlung	504-0
☎ 04404	504-10	Telefax	504-39
Internet: www.elsfleth.de		e-mail: stadt@elsfleth.de	

Elsfleth, den 1. Juli 2026

Protokoll

zur öffentlichen Sitzung

Gremium: Rat der Stadt Elsfleth		Rat/28/2026
am: Donnerstag, 25.06.2026	Sitzungsdauer: 19:00 Uhr - 20:30 Uhr	Ort: Heye-Saal in der Heye-Stiftung, Rathausplatz 3, 26931 Elsfleth

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 17. März 2026
5. Einwohnerfragestunde
6. 11. Flächennutzungsplanänderung, Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West, Projekt des Unternehmens Uniper Renewables GmbH
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum 2. Entwurf
 - b) Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)Vorlage: FD4/188/2026/2
7. Bebauungsplan Nr. 63, Freiflächenphotovoltaikanlagen Elsfleth-West, Projekt des Unternehmens Uniper Renewables GmbH
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum 2. Entwurf
 - b) Beschlussfassung über die SatzungVorlage: FD4/189/2026/2
8. Benennung eines Platzes in der Steinstraße in "Kajenblick"
- Beschlussfassung über den Platzbereich und den Platznamen
Vorlage: FD4/191/2026/2
9. Benennung eines Platzes in der Steinstraße in "Platanenplatz"
- Beschlussfassung über den Platzbereich und den Platznamen
Vorlage: FD4/192/2026/2
10. Außerplanmäßige Auszahlung für die Holzbrücke Fichtenstraße
(11.000417.500 - 787200)
Vorlage: FD4/194/2026/1
11. Überplanmäßige Auszahlung für die Sanierung Kunstrasenplatz
(11.000325.500 - 787300)
Vorlage: FD4/196/2026/1
12. Ausscheiden aus der Gesellschaft Maritimes Kompetenzzentrum gGmbH
 - Abtretung des Geschäftsanteiles der Stadt Elsfleth in Höhe von 12.500,00 € an den Landkreis Wesermarsch
 - Ermächtigung an Bürgermeisterin bzw. allg. Vertreter:
Zustimmung zum Kauf-/Abtretungsvertrag in der Gesellschafterversammlung der Maritimen Kompetenzzentrum gGmbH
 - Übertragung der Beteiligungsanteile auf den Landkreis Wesermarsch in Höhe von 874.800,00 €Vorlage: FD2/061/2026/2

13. Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 24 Abs. 4 SGB VIII durch die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Wesermarsch
Vorlage: FD3/064/2026/1
14. Besetzung sonstiger Stellen
Vorlage: FD1/123/2026
15. Annahme von Zuwendungen nach § 111 Abs. 8 NKomVG
Vorlage: FD2/065/2026
16. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
17. Berichte der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen
18. Anträge und Anfragen

Teilnehmerverzeichnis

Name

Vorsitzende/r

Stellv. Bürgermeister Volker Osterloh CDU

Ausschussmitglieder

Ratsfrau Katrin Beyersdorff	SPD
Ratsherr Bernd Bhattacharyya-Wiegmann	Bündnis 90/Die Grünen
Beigeordneter Florian Bierbaum	CDU
Ratsherr Jannes Wolfgang Böck	CDU
Ratsherr Heinz-Hermann Buse	SPD
Bürgermeisterin Brigitte Fuchs	
Beigeordnete Karin Gehlhaar	SPD
Ratsherr Horst Kortlang	FDP
Ratsherr Leon Krüger	CDU
Ratsherr Frank Lösekann	FDP
Ratsherr Lasse Loske	SPD
Stellv. Bürgermeister Wolfgang Nieß	SPD
Ratsfrau Gerlinde Röhr	SPD
Ratsherr Daniel Röhr	SPD
Ratsherr Sebastian Rotter	FDP
Ratsfrau Stephanie Thümmler	CDU
Ratsherr Wilfried Thümmler	CDU
Ratsfrau Dana Wiegmann	Bündnis 90/Die Grünen

sonstige Sitzungsteilnehmer

Verwaltungsfachwirtin Julia Bernhardt
Verw.-Ang. Martin Kopka
Diplom-Ingenieurin Kerstin Loske

Gäste

Besucher
Frau Grebe (Uniper Renewables GmbH)
Herr Albert (Maritimes Kompetenzzentrum Elsfleth gGmbH)
Stadtbrandmeister Stefan Wilken

Es fehlen

Stellv. Bürgermeister Thorsten Böner

UWE

Ratsherr Heinz Günter Doormann

CDU

Beigeordnete Gudrun Göhr-Weber

Bündnis 90/Die Grünen

Ratsfrau Sofie Siemer

CDU

1.	Eröffnung der Sitzung
-----------	------------------------------

Der Ratsvorsitzende, stellv. Bürgermeister Osterloh, begrüßte alle anwesenden Ratsmitglieder, die Verwaltung, die anwesenden Besucher sowie den Stadtbrandmeister.

2.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
-----------	---

Der Ratsvorsitzende stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

3.	Feststellung der Tagesordnung
-----------	--------------------------------------

Die Tagesordnung wurde mit der ergänzten Anlage zu TOP 12. und der geänderten Anlage zu TOP 13. einstimmig festgestellt und genehmigt.

4.	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 17. März 2026
-----------	--

Das Protokoll über die Sitzung des Rates vom 17. März 2026 wurde einstimmig genehmigt.

5.	Einwohnerfragestunde
-----------	-----------------------------

Es wurden keine Fragen gestellt.

6.	11. Flächennutzungsplanänderung, Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West, Projekt des Unternehmens Uniper Renewables GmbH a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum 2. Entwurf b) Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss) Vorlage: FD4/188/2026/2
----	--

Sach- und Rechtslage

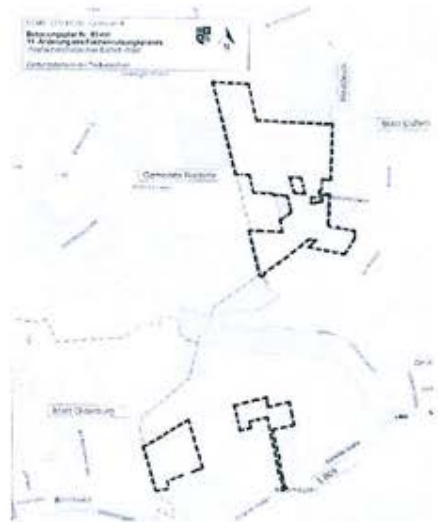
Ziel des Bauleitplanverfahrens im Parallelverfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 63 ist, bauplanungsrechtliche Grundlagen für den Bau von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen.

Basis sind das regionale Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Wesermarsch und der Kriterienkatalog der Stadt Elsfleth.

Die Planzeichnung enthält mehrere Bereiche und werden innerhalb des Gemeindegebietes der Solarenergie substanziellen Raum einräumen.

Das Unternehmen Uniper Renewables GmbH hat mit Schreiben vom 04.07.2023 einen Antrag gestellt, den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern und zugleich im Parallelverfahren einen Bebauungsplan zu erstellen. Begründet wird der Antrag mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) zur Erzeugung von Strom um in Elsfleth-Huntorf „grünen“ Wasserstoff herzustellen.

In seiner Sitzung vom 17.08.2023 hat der Rat mit einstimmig die Aufstellung der 11. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 63 beschlossen.



Diese Änderung wird im zweistufigen Verfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung mit Umweltbericht als Parallelverfahren durchgeführt. Die Gesamtgröße der FFPV-Flächen beträgt gemäß Entwurf rd. 216 ha.

Es wurde eine nach der ersten Entwurfsauslegung mit dem 2. Entwurf eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ausgeführt. Diese hatten nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB Möglichkeit, zum auszulegenden 2. Entwurf Stellung zu nehmen.

Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner, Rastede, wird die zum erneuten Entwurf eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Fachausschusses vortragen. Insbesondere wird über wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen berichtet. Über die in der Anlage beigefügten Abwägungen ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

- Die Anlagen hierzu wurden zur Einladung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 16.06.2026 als Anlage elektronisch verteilt.

Anlage	11. FNP-Änderung	Abwägung, Stellungnahmen zum 2. Entwurf
Anlage	B-Plan Nr. 63	Abwägung, Stellungnahmen zum 2. Entwurf

Das Planungsbüro Planungsbüros Diekmann & Mosebach und Partner, Frau Lasar, hat Satzungsentwürfe (Endfassungen) der 11. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung mit Teilbereichen in Elsfleth sowie den parallelen Bebauungsplan Nr. 63 als Angebotsplanung erstellt.

Diese Entwürfe werden von der Planerin und evtl. dem Umweltplaner, Herrn Schoppe, dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 16.06.2026 mit der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren Anlagen vorgestellt.

- Die Satzungsunterlagen wurden zur Einladung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 16.06.2026 elektronisch als Anlage verteilt.

Die Anlagen/Gutachten sind Bestandteil und können im Rathaus, Fachdienst 4, Herrn Kopka, eingesehen werden. Diese sind vom erneuten Entwurf (2. Entwurf) zum Satzungsentwurf (Endfassung) unverändert.

Die Satzungsunterlagen mit dem Titel „Solarpark Elsfleth-West“, d.h. „Freiflächenphotovoltaik/-anlage Elsfleth-West“ beinhalten nachstehende Anlagen:

Planzeichnung	11. FNP-Änderung
Begründung	11. FNP-Änderung
Planzeichnungen (2 Stk)	B-Plan Nr. 63 Anlage, Bereich 1 Anlage, Bereiche 2 und 3
Begründung	B-Plan Nr. 63
Umweltbericht	11. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 63
Anlagen 11. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 63 Anlagen zur Begründung = Anlagen zum Umweltbericht:	
Anlage (Plan 1, Blatt 1)	<u>Biotoptypenkarte</u> , Bestand Biotoptypen sowie gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten
Anlage (Plan 1, Blatt 2)	<u>Biotoptypenkarte</u> , Bestand Biotoptypen sowie gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten
Anlage 1	<u>Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung</u> für das FHH-Gebiet DE 2715-301 „Ipweyer Moor, Gellener Torfmöörte“ – Bioplan Höxter 2026
Anlage 2	Ergebnisbericht zu den <u>faunistischen Erhebungen</u> aus dem Jahr 2024 – Bioplan Höxter 2024
Anlage 3	Faunistischer Fachbeitrag <u>Rastvogelerfassung</u> 2023/2024 zum Bebauungsplan Nr. 63 „Solarpark Elsfleth-West“ in der Stadt Elsfleth – Handke Ökologische Gutachten 2024
Anlage 4	<u>Vereinbarkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Vorranggebiet der Torferhaltung</u> auf einem niedersächsischen Standort in Elsfleth West – Ingenieurbüro Linnemann 2024
Anlage 5	Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen auf einem Moorstandort in Elsfleth-West: <u>Machbarkeitsstudie</u> zur <u>Wiedervernässung</u> , Ingenieurbüro Linnemann 2024
Anlage 6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Solarprojekt Elsfleth – Uniper – <u>Agrarstrukturelle Verträglichkeitsprüfung</u> im Rahmen der Vorplanung, Oktober 2023 (Namen geschwärzt)
Anlage 7	<u>Hydrologische Begleitung</u> von Auszugversuchen im Rahmen der Planung einer Photovoltaikanlage in Elsfleth - Ingenieurbüro Linnemann 2026



Die Satzungsfassung (Feststellungs-/Endfassung) ist vom Rat zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird die Flächennutzungsplanänderung dem Landkreis Wesermarsch zur Genehmigung vorgelegt. Mit Genehmigungsbekanntgabe wird die Bauleitplanung rechtskräftig.

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- b) Der Rat beschließt die Satzung der 11. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West“ der Stadt Elsfleth.

Beratung

Anlass der Bauleitplanungen ist als Vorhaben die Errichtung einer insgesamt ca. 216 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 200 MWp. Im Laufe des Verfahrens hat sich die Fläche zugunsten vom Umweltbelangen von ursprünglich vorgesehenen rd. 289 ha auf nunmehr rd. 216 ha reduziert.

Die PV-Anlagen werden auf mehreren Teilbereichen errichtet. Es wurde auf das Steuerungskonzept des Landkreises Wesermarsch sowie der gemeindeeigenen Checkliste als einzuhaltenden Kriterienkatalog eingegangen. Sämtliche Vorgaben werden durch das Projekt erfüllt.

Mittels einer Präsentation führte Frau Lasar vom Planungsbüro [Diekmann • Mosebach & Partner](#) als Fachplanerin dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 16.06.2026 zum Projekt aus. Sie gab Ausführungen zu den Stellungnahmen der erneuten Entwürfe der 11. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 63 zur bauleitplanerischen Ausweisung von Photovoltaikflächen im Westen des Gemeindegebietes.

Die technische Erschließung ist gesichert. Fachliche Anforderungen zum Schutz von Boden, Wasser und Naturhaushalt werden beachtet. Die FFH-Verträglichkeit wurde festgestellt. Es sind umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ein Monitoring vorgesehen. Es wurden Gründungs- und Auszugsversuche mit den Modultisch-Gründungspfählen durchgeführt. Das Ingenieurbüro Linnemann hat als Fazit festgestellt, dass keine Schädigungen des Baukörpers zu erwarten sind. C-Rammprofile haben die geringsten Auswirkungen.

Es bleibt festzustellen, dass der ausgelegte 2. Entwurf keine grundsätzliche Änderung der Unterlagen zur Folge hatte. Zur Satzung wurde lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.



Anschließend wurde die Endfassung der Bauleitplanung mit Begründung und Gutachten vorgestellt. Die Planerin ging am 16.06.2026 im Fachausschuss ausführlich auf die Satzungsentwürfe/Endfassungen der 11. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 63 ein.

Die auszulegenden Unterlagen der Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht sind mit „Solarpark Elsfleth-West“ betitelt und beinhalten die Bauleitplanung „Freiflächenphotovoltaik/-anlage Elsfleth-West“.

Der Landkreis Wesermarsch hat die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Diese Verträglichkeit wurden in den Gutachten bestätigt. Die Teilbereiche der 11. Flächennutzungsplanänderung wurde näher ausgeführt. Ebenso die Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 63. Dieser wird als angebotsbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die Verwaltung gab einen Überblick der Gutachten, wie zum Vorranggebiet Torferhalt und Machbarkeit der Wiedervernässung dieser Flächen. Es erfolgt ein Monitoring im Betrieb der Anlage. Die Vereinbarkeit einer Photovoltaikfreiflächenanlage im Vorranggebiet Torferhalt wird gewährleistet.

Die Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften wurden erläutert. Anlagen zur Energiespeicherung- und Verarbeitung sollen zulässig sein, um zukunftsicher aufgestellt zu sein.

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6 und ist ausreichend für den Bau und Betrieb der PV-Anlagen. Die Höhe der baulichen Anlagen (Solartische) beträgt max. 3,5 m; die Bodenfreiheit 0,8 m, der Reihenabstand mindestens 3,5 m und die Modultischbreite max. 7 m.

Als Uniper-Vertreterin bestätigte Frau Grebe dem Rat den anvisierten Baubeginn in 2027. Ferner wurde die vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 16.06.2026 gestellte Frage zur Abgabe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde (kWh) in die Standortgemeinde beantwortet. Nach dem Beteiligungsgesetz wird die Stadt Elsfleth 0,2 ct/kWh erhalten; unabhängig davon, ob der Strom in das öffentliche Netz eingespeist oder für die künftige Uniper-Wasserstoffherstellung verwendet wird.

Abschließend bedankte sich Uniper-Vertreterin für das dem Uniper entgegengebrachte Vertrauen und hob die gute Zusammenarbeit mit der Stadt Elsfleth hervor.

Beschluss

- a) Der Rat beschloss **einstimmig** über die eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- b) Der Rat beschloss **einstimmig** die Satzung der 11. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West“ der Stadt Elsfleth.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	19
Davon stimmberechtigt	19
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

7.	Bebauungsplan Nr. 63, Freiflächenphotovoltaikanlagen Elsfleth-West, Projekt des Unternehmens Uniper Renewables GmbH a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum 2. Entwurf b) Beschlussfassung über die Satzung Vorlage: FD4/189/2026/2
----	--

Sach- und Rechtslage

Ziel des Bauleitplanverfahrens im Parallelverfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 63 „Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West“ der Stadt Elsfleth- ist, bauplanungsrechtliche Grundlagen für den Bau von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen.

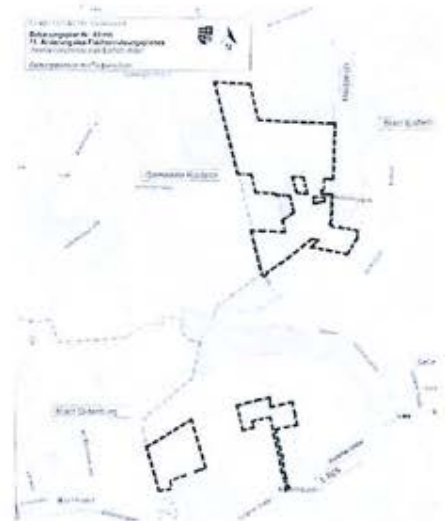
Basis sind das regionale Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Wesermarsch und der Kriterienkatalog der Stadt Elsfleth.

Die Planzeichnung enthält mehrere Bereiche und werden innerhalb des Gemeindegebietes der Solarenergie substanziellen Raum einräumen.

Das Unternehmen Uniper Renewables GmbH hat mit Schreiben vom 04.07.2023 einen Antrag gestellt, den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern und zugleich im Parallelverfahren einen Bebauungsplan zu erstellen. Begründet wird der Antrag mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) zur Erzeugung von Strom um in Elsfleth-Huntorf „grünen“ Wasserstoff herzustellen.

In seiner Sitzung vom 17.08.2023 hat der Rat mit einstimmig die Aufstellung der 11. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 63 beschlossen.

Diese Änderung wird im zweistufigen Verfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung mit Umweltbericht als Parallelverfahren durchgeführt. Die Gesamtgröße der FFPV-Flächen beträgt gemäß Entwurf rd. 216 ha.



Es wurde eine nach der ersten Entwurfsauslegung mit dem 2. Entwurf eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ausgeführt. Diese hatten nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB Möglichkeit, zum auszulegenden 2. Entwurf Stellung zu nehmen.

Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner, Rastede, wird die zum erneuten Entwurf eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Fachausschusses vortragen. Insbesondere wird über wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen berichtet. Über die in der Anlage beigefügten Abwägungen ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

- Die Anlagen hierzu wurden zur Einladung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 16.06.2026 als Anlage elektronisch verteilt.

Anlage	11. FNP-Änderung	Abwägung, Stellungnahmen zum 2. Entwurf
Anlage	B-Plan Nr. 63	Abwägung, Stellungnahmen zum 2. Entwurf

Das Planungsbüro Planungsbüros Diekmann & Mosebach und Partner, Frau Lasar, hat Satzungsentwürfe (Endfassungen) der 11. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung mit Teilbereichen in Elsfleth sowie den parallelen Bebauungsplan Nr. 63 als Angebotsplanung erstellt. Diese Entwürfe werden von der Planerin und evtl. dem Umweltplaner, Herrn Schoppe, dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 16.06.2026 mit der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren Anlagen vorgestellt.

- Die Satzungsunterlagen wurden zur Einladung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 16.06.2026 elektronisch als Anlage verteilt.
Die Anlagen/Gutachten sind Bestandteil und können im Rathaus, Fachdienst 4, Herrn Kopka, eingesehen werden. Diese sind vom erneuten Entwurf (2. Entwurf) zum Satzungsentwurf (Endfassung) unverändert.

Die Satzungsunterlagen mit dem Titel „Solarpark Elsfleth-West“, d.h. „Freiflächenphotovoltaik/-anlage Elsfleth-West“ beinhalten nachstehende Anlagen:

Planzeichnung	11. FNP-Änderung
Begründung	11. FNP-Änderung
Planzeichnungen (2 Stk)	B-Plan Nr. 63 Anlage, Bereich 1 Anlage, Bereiche 2 und 3
Begründung	B-Plan Nr. 63
Umweltbericht	11. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 63
Anlagen 11. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 63 Anlagen zur Begründung = Anlagen zum Umweltbericht :	
Anlage (Plan 1, Blatt 1)	<u>Biotoptypenkarte</u> , Bestand Biotoptypen sowie gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten
Anlage (Plan 1, Blatt 2)	<u>Biotoptypenkarte</u> , Bestand Biotoptypen sowie gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten
Anlage 1	<u>Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung</u> für das FHH-Gebiet DE 2715-301 „Ipweyer Moor, Gellener Torfmöörte“ – Bioplan Höxter 2026
Anlage 2	Ergebnisbericht zu den <u>faunistischen Erhebungen</u> aus dem Jahr 2024 – Bioplan Höxter 2024
Anlage 3	Faunistischer Fachbeitrag <u>Rastvogelerfassung 2023/2024</u> zum Bebauungsplan Nr. 63 „Solarpark Elsfleth-West“ in der Stadt Elsfleth – Handke Ökologische Gutachten 2024
Anlage 4	<u>Vereinbarkeit</u> einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im <u>Vorranggebiet der Torferhaltung</u> auf einem niedersächsischen Standort in Elsfleth West – Ingenieurbüro Linnemann 2024
Anlage 5	Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen auf einem Moorstandort in Elsfleth-West: <u>Machbarkeitsstudie</u> zur <u>Wiedervernässung</u> , Ingenieurbüro Linnemann 2024
Anlage 6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Solarprojekt Elsfleth – Uniper – <u>Agrarstrukturelle Verträglichkeitsprüfung</u> im Rahmen der Vorplanung, Oktober 2023 (Namen geschwärzt)
Anlage 7	<u>Hydrologische Begleitung</u> von Auszugversuchen im Rahmen der Planung einer Photovoltaikanlage in Elsfleth - Ingenieurbüro Linnemann 2026
Anlage 8	<u>Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung</u> für das Vogelschutzgebiet DE 2816-401 „Hunteniederung“ – Bioplan Höxter 2026



Die Satzungsfassung (Endfassung) ist vom Rat zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird die Flächennutzungsplanänderung dem Landkreis Wesermarsch zur Genehmigung vorgelegt. Mit Genehmigungsbekanntgabe wird die Bauleitplanung rechtskräftig.

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- b) Der Rat beschließt die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Freiflächenphotovoltaikanlagen Elsfleth-West“ der Stadt Elsfleth.

Beratung

Anlass der Bauleitplanungen ist als Vorhaben die Errichtung einer insgesamt ca. 216 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 200 MWp. Im Laufe des Verfahrens hat sich die Fläche zugunsten vom Umweltbelangen von ursprünglich vorgesehenen rd. 289 ha auf nunmehr rd. 216 ha reduziert.

Die PV-Anlagen werden auf mehreren Teilbereichen errichtet. Es wurde auf das Steuerungskonzept des Landkreises Wesermarsch sowie der gemeindeeigenen Checkliste als einzuhaltenden Kriterienkatalog eingegangen. Sämtliche Vorgaben werden durch das Projekt erfüllt.

Mittels einer Präsentation führte Frau Lasar vom Planungsbüro [Diekmann • Mosebach & Partner](#) als Fachplanerin dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 16.06.2026 zum Projekt aus. Sie gab Ausführungen zu den Stellungnahmen der erneuten Entwürfe der 11. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 63 zur bauleitplanerischen Ausweisung von Photovoltaikflächen im Westen des Gemeindegebietes.

Die technische Erschließung ist gesichert. Fachliche Anforderungen zum Schutz von Boden, Wasser und Naturhaushalt werden beachtet. Die FFH-Verträglichkeit wurde festgestellt. Es sind umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ein Monitoring vorgesehen. Es wurden Gründungs- und Auszugsversuche mit den Modultisch-Gründungspfählen durchgeführt. Das Ingenieurbüro Linnemann hat als Fazit festgestellt, dass keine Schädigungen des Baukörpers zu erwarten sind. C-Rammprofile haben die geringsten Auswirkungen.

Es bleibt festzustellen, dass der ausgelegte 2. Entwurf keine grundsätzliche Änderung der Unterlagen zur Folge hatte. Zur Satzung wurde lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Anschließend wurde die Endfassung der Bauleitplanung mit Begründung und Gutachten vorgestellt. Die Planerin ging am 16.06.2026 im Fachausschuss ausführlich auf die Satzungsentwürfe/Endfassungen der 11. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 63 ein.

Die auszulegenden Unterlagen der Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht sind mit „Solarpark Elsfleth-West“ betitelt und beinhalten die Bauleitplanung „Freiflächenphotovoltaik/-anlage Elsfleth-West“.



Der Landkreis Wesermarsch hat die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Diese Verträglichkeit wurden in den Gutachten bestätigt. Die Teilbereiche der 11. Flächennutzungsplanänderung wurde näher ausgeführt. Ebenso die Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 63. Dieser wird als angebotsbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die Verwaltung gab einen Überblick der Gutachten, wie zum Vorranggebiet Torferhalt und Machbarkeit der Wiedervernässung dieser Flächen. Es erfolgt ein Monitoring im Betrieb der Anlage. Die Vereinbarkeit einer Photovoltaikfreiflächenanlage im Vorranggebiet Torferhalt wird gewährleistet.

Die Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften wurden erläutert. Anlagen zur Energiespeicherung- und Verarbeitung sollen zulässig sein, um zukunftsicher aufgestellt zu sein.

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6 und ist ausreichend für den Bau und Betrieb der PV-Anlagen. Die Höhe der baulichen Anlagen (Solartische) beträgt max. 3,5 m; die Bodenfreiheit 0,8 m, der Reihenabstand mindestens 3,5 m und die Modultischbreite max. 7 m.

Als Uniper-Vertreterin bestätigte Frau Grebe dem Rat den anvisierten Baubeginn in 2027. Ferner wurde die vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 16.06.2026 gestellte Frage zur Abgabe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde (kWh) in die Standortgemeinde beantwortet. Nach dem Beteiligungsgesetz wird die Stadt Elsfleth 0,2 ct/kWh erhalten; unabhängig davon, ob der Strom in das öffentliche Netz eingespeist oder für die künftige Uniper-Wasserstoffherstellung verwendet wird.

Abschließend bedankte sich Uniper-Vertreterin für das dem Uniper entgegengebrachte Vertrauen und hob die gute Zusammenarbeit mit der Stadt Elsfleth hervor.

Beschluss

- a) Der Rat beschloss **einstimmig** über die eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- b) Der Rat beschloss **einstimmig** die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Freiflächenphotovoltaikanlagen Elsfleth-West“ der Stadt Elsfleth.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	19
Davon stimmberechtigt	19
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

8.	Benennung eines Platzes in der Steinstraße in "Kajenblick" - Beschlussfassung über den Platzbereich und den Platznamen Vorlage: FD4/191/2026/2
----	---

Sach- und Rechtslage

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Platz vor der Steinstraße 8 und 10 als eigenständigen Bereich in „Kajenblick“ zu benennen.

Hintergrund ist die durchgeführte Sanierung der Fußgängerzone mit diesem ortbildprägenden Platz. Bereits im Gestaltungskonzept aus dem Jahre 2014 wurde dieser Bereich als „Kajenblick“ genannt. Seinerzeit als Arbeitstitel, der sich nunmehr im Umgang etabliert hat.

Seitens der Verwaltung wurde mit dem LGLN, Katasteramt Oldenburg, die Benennung abstimmt. Voraussetzung ist ein separates, im Eigentum der Stadt Elsfleth, stehendes Grundstück. Aus diesem Grunde bietet sich das Flurstück 419/11, Flur 10, Gemarkung Elsfleth an. Das Schild sollte an einem eigenständigen Pfosten, von der Kajenseite/Rathausplatz gut sichtbar aufgestellt werden.



Es kann eine zusätzliche Platzbenennung „Kajenblick“ mit dem Straßenkennschlüssel 181 erfolgen. Grundsätzlich bleibt die gewidmete Straße „Steinstraße“, mit dem SKZ 180 bestehen. Hausnummern müssen nicht geändert werden.

In Absprache mit dem Katasteramt wird in den Karten zusätzlich der öffentliche Platz mit Namen hinterlegt.

Anzumerken ist, dass grundsätzlich nur städtische Flächen benannt werden können.

Für den Bürger ist durch das Schild der ganze Platzbereich als Kajenblick wahrnehmbar. Die Bevölkerung wird den erneuerten Platz mit Bepflanzung, Spielgeräte und Wellenbank mit einem eigenständigen Namen mit der Stadtsanierung in Verbindung bringen.

Kajenblick

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, den Platz östlich der Steinstraße 10 in „Kajenblick“ zu benennen.

Der Bereich ist der Karte zu entnehmen.

Beratung

Im Rahmen der Stadtsanierung wurde im Jahre 2014 vom Büro Erzepky und Munder ein Gestaltungskonzept „Elsfleth-Innenstadt“ erstellt. Dieses fand in der Ratssitzung vom 18.12.2014 große Zustimmung. Das Konzept dient ausdrücklich als Grundlage für die weiteren Planungen im Sanierungsgebiet. Verwaltung und Rat sowie Anlieger haben mit diesem wegweisenden „Fundament“ die Maßnahmen zügig umgesetzt.

In der seinerzeit dem Rat vorgestellten Präsentation des Gestaltungskonzeptes wurden prägende Namen genannt, die sich im Umgang mit den Projekten etabliert haben:



Kajenblick

Bürgermeisterin Fuchs führte über das im Jahre 2014 vom Rat beschlossene Gestaltungskonzept Innenstadt aus. Die durchgeführte Stadtanierungsmaßnahme der Steinstraße hat mit dem „Kajenblick“ den öffentlichen Raum aufgewertet.

Beschluss

Der Rat beschloss **einstimmig**, den Platz östlich der Steinstraße 10 in „Kajenblick“ zu benennen. Der Bereich ist der Karte zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	19
Davon stimmberechtigt	19
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

9.	Benennung eines Platzes in der Steinstraße in "Platanenplatz" - Beschlussfassung über den Platzbereich und den Platznamen Vorlage: FD4/192/2026/2
----	--

Sach- und Rechtslage

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Platz westlich des Rathauses bzw. östlich der Steinstraße 4 als eigenständigen Bereich in „Platanenplatz“ zu benennen.

Hintergrund ist die durchgeführte Sanierung der Fußgängerzone mit diesem Platz. Bereits im Gestaltungskonzept aus dem Jahre 2014 wurde dieser Bereich als „Platanenplatz“ genannt. Seinerzeit als Arbeitstitel, der sich nunmehr im Umgang etabliert hat. Es ist bekannt dass sich dort eine Platane -und nicht mehrere- befindet, jedoch wird sich -An der Platane- im Alltag umständlicher aussprechen lassen; daher „Platanenplatz“.

Seitens der Verwaltung wurde mit dem LGLN, Katasteramt Oldenburg, die Benennung abstimmt. Voraussetzung ist ein separates, im Eigentum der Stadt Elsfleth, stehendes Grundstück. Aus diesem Grunde bietet sich das Flurstück 409/15, Flur 10, Gemarkung Elsfleth an. Das Schild sollte an einem eigenständigen Pfosten, am Platzrandgut sichtbar aufgestellt werden.



Es kann eine zusätzliche Platzbenennung „Plantanenplatz“ mit dem Straßenkennschlüssel 182 erfolgen. Grundsätzlich bleibt die gewidmete Straße „Steinstraße“, mit dem SKZ 180 bestehen. Hausnummern müssen nicht geändert werden.

In Absprache mit dem Katasteramt wird in den Karten zusätzlich der öffentliche Platz mit Namen hinterlegt.

Anzumerken ist, dass grundsätzlich nur städtische Flächen benannt werden können.

Für den Bürger ist durch das Schild der ganze Platzbereich als Platanenplatz wahrnehmbar. Die Bevölkerung wird den erneuerten Platz mit Bepflanzung und Sitzgelegenheit mit einem eigenständigen Namen mit der Stadtsanierung in Verbindung bringen.

Platanenplatz

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, den Platz östlich der Steinstraße 4 in „Platanenplatz“ zu benennen. Der Bereich ist der Karte zu entnehmen.

Beratung

Im Rahmen der Stadtsanierung wurde im Jahre 2014 vom Büro Erzepky und Munder ein Gestaltungskonzept „Elsfleth-Innenstadt“ erstellt. Dieses fand in der Ratssitzung vom 18.12.2014 große Zustimmung. Das Konzept dient ausdrücklich als Grundlage für die weiteren Planungen im Sanierungsgebiet.

Verwaltung und Rat sowie Anlieger haben mit diesem wegweisenden „Fundament“ die Maßnahmen zügig umgesetzt.

In der seinerzeit dem Rat vorgestellten Präsentation des Gestaltungskonzeptes wurden prägende Namen genannt, die sich im Umgang mit den Projekten etabliert haben:



Platanenplatz

Bürgermeisterin Fuchs führte über das im Jahre 2014 vom Rat beschlossene Gestaltungskonzept Innenstadt aus. Die durchgeführte Stadtsanierungsmaßnahme der Steinstraße hat mit dem „Platanenplatz“ den öffentlichen Raum aufgewertet.

Beschluss

Der Rat beschloss **einstimmig**, den Platz östlich der Steinstraße 4 in „Platanenplatz“ zu benennen. Der Bereich ist der Karte zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	19
Davon stimmberechtigt	19
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

10.	Außerplanmäßige Auszahlung für die Holzbrücke Fichtenstraße (I1.000417.500 - 787200) Vorlage: FD4/194/2026/1
-----	---

Sach- und Rechtslage

Bei der turnusmäßigen Brückenprüfung im Frühjahr 2026 wurde festgestellt, dass die Holzbrücke Fichtenstraße sehr marode ist und eine ständige weitere Prüfung unsererseits erforderlich ist. Nun ist leider die Standfestigkeit nicht mehr gegeben. Die Brücke wurde gesperrt. Es handelt sich bei der Fußgängerbrücke in Holzkonstruktion um einen stark fragmentierten Verbindungsweg zur Schule, daher ist eine zeitnahe Umsetzung notwendig.

Eine erste Kostenberechnung für diese Brücke beläuft sich auf ca. 65.000,00 €. Mittel für diese Maßnahme sind nicht im Haushalt 2026 veranschlagt. **Somit entstehen außerplanmäßige Mehrkosten in Höhe von ca. 65.000,00 €.** Die genauen Kosten werden bis zur Sitzung ermittelt und ggf. angepasst.

Als Deckungsvorschlag wird die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2025 herangezogen. Hierzu wird Frau Bernhardt in der Sitzung Ausführungen machen.

Diese Vorgehensweise wurde auch mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 65.000,00 € für die Holzbrücke Fichtenstraße zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.

Beratung

Frau Loske erläuterte, dass die neue Brücke unabwendbar ist, da Reparaturmaßnahmen nur von einer kurzen Dauer wären. Die Auflager und Träger sind bereits morsch und teilweise von einem Holzpilz befallen. Die gesamte Brücke liegt mit den Holzteilen im nassen Erdreich. Eine weitere voranschreitende Verwesung ist hier nicht aufzuhalten. Zur kompletten Erneuerung müssen daher außerplanmäßig 65.000,00 € zur Verfügung gestellt werden.

Frau Bernhardt erläuterte im Anschluss den Deckungsvorschlag. Eine Deckung ist über die noch zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2025 vorhanden. Aus der Kreditermächtigung 2025 steht noch ein Betrag in Höhe von 229.000,00 € zur Verfügung. Die Ermächtigung 2025 darf bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung 2027 in Anspruch genommen werden. Die außerplanmäßigen Kosten von 65.000,00 € können somit gedeckt werden. Die Kreditaufnahme dafür erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Es steht sodann noch eine Kreditermächtigung in Höhe von 164.000,00 € zur Verfügung.

Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig, die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 65.000,00 € für die Holzbrücke Fichtenstraße zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	19
Davon stimmberechtigt	19
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

11.	Überplanmäßige Auszahlung für die Sanierung Kunstrasenplatz (11.000325.500 - 787300) Vorlage: FD4/196/2026/1
-----	---

Sach- und Rechtslage

Die Sanierung des Kunstrasenplatzes ist abgeschlossen. Die Planungskosten für die Sanierung des Kunstrasenplatzes sind jedoch noch nicht schlussgerechnet. Dadurch entstehen überplanmäßige Mehrkosten in Höhe von 23.200,00 €.

Als Deckungsvorschlag wird die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2025 herangezogen. Hierzu wird Frau Bernhardt in der Sitzung Ausführungen machen.

Diese Vorgehensweise wurde auch mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 23.200,00 € für die Sanierung Kunstrasenplatz zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.

Beratung

Für die Sanierung des Kunstrasenplatzes waren insgesamt 620.000,00 € veranschlagt. Ende 2025 wurden dafür Minderauszahlungen in Höhe von 60.000,00 € genannt und für eine andere Maßnahme zur Verfügung gestellt. Leider wurden die Planungskosten nicht in voller Höhe berücksichtigt, daher müssen 23.200,00 € überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Eine Deckung ist über die noch zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2025 in Höhe von 164.000,00 € vorhanden. Die Ermächtigung 2025 darf bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung 2027 in Anspruch genommen werden. Die überplanmäßigen Kosten von 23.200,00 € können somit gedeckt werden. Die Kreditaufnahme dafür erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Es steht sodann noch eine Kreditermächtigung in Höhe von 140.800,00 € zur Verfügung.

Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig, die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 23.200,00 € für die Sanierung Kunstrasenplatz zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	19
Davon stimmberechtigt	19
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

12.	Ausscheiden aus der Gesellschaft Maritimes Kompetenzzentrum gGmbH - Abtretung des Geschäftsanteiles der Stadt Elsfleth in Höhe von 12.500,00 € an den Landkreis Wesermarsch - Ermächtigung an Bürgermeisterin bzw. allg. Vertreter: Zustimmung zum Kauf-/Abtretungsvertrag in der Gesellschafterversammlung der Maritimen Kompetenzzentrum gGmbH - Übertragung der Bürgschaftsanteile auf den Landkreis Wesermarsch in Höhe von 874.800,00 € Vorlage: FD2/061/2026/2
-----	---

Sach- und Rechtslage

Die Stadt Elsfleth ist gemeinsam mit dem Landkreis Wesermarsch zu 50 % Gesellschafter der Gesellschaft Maritimes Kompetenzzentrum gGmbH. Das Stammkapital beträgt je Gesellschafter 12.500,00 €.

Der Landkreis Wesermarsch hat die Stadt Elsfleth gebeten, den Geschäftsanteil der Stadt Elsfleth in Höhe von 12.500,00 € an den Landkreis Wesermarsch zu veräußern (sh. Anlage 1 § 3).

Sollte der Landkreis Wesermarsch innerhalb von 10 Jahren den Grundbesitz verkaufen, erhält die Stadt Elsfleth 50 % des Verkaufspreises, nach 10 Jahren nichts (sh. Anlage 1 § 4).

Die Stadt Elsfleth hat Bürgschaften in Höhe von 874.800,00 €. Diese Bürgschaften übernimmt der Landkreis Wesermarsch in voller Höhe (sh. Anlage 1 § 7).

Die Gesellschafterversammlung muss der Abtretung des Geschäftsanteils in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zustimmen (sh. Anlage 1 § 8).

Die Kosten des Vertrages sowie die Grunderwerbssteuer trägt der Landkreis Wesermarsch.

Bereits im Jahre 2010 wollte der Rat der Stadt Elsfleth dem Landkreis Wesermarsch die Gesellschaftsanteile übertragen, weil eine hohe Bürgschaft durch die Stadt Elsfleth übernommen wurde. Damals hat der Landkreis Wesermarsch die Gesellschafteranteile nicht übernommen.

Die Gründe, warum der Landkreis Wesermarsch die Gesellschaft übernehmen will, wurden von der Kreisdezentur, Frau Maren Würger (Landkreis Wesermarsch), und dem Geschäftsführer der Maritimes Kompetenzzentrum gGmbH, Herrn Tobias Albert, dargelegt :

- Der Landkreis Wesermarsch ist Schulträger.
- Das maritime Kompetenztrainingszentrum befindet sich im Eigentum des Landkreises Wesermarsch. Nach dem Ausscheiden der Geschäftsführerin, Frau Anja Ahlers, wurde kein neuer bzw. keine neue Geschäftsführer/-in eingestellt. Die Geschäftsführung wird durch die Kreisdezentur, Frau Würger, mit durchgeführt. Hier möchte der Landkreis Wesermarsch eine Veränderung durchführen. Der Geschäftsführer, Herr Tobias Albert, soll für beide Gesellschaften tätig sein. Voraussichtlich wird es dann nur noch eine Gesellschaftsform geben.
- Es werden Synergien hergestellt, um effizienter und wirtschaftlicher arbeiten zu können. Z. Z. werden gegenseitig Rechnungen geschrieben für Vermietungen und Personal. Die IT-Abteilung und die Hausmeister können sich gegenseitig unterstützen und effizienter arbeiten. Es wird dann nur noch eine IT-Abteilung benötigt. Hier könnten Kosten gespart werden.

- Der Kransimulator muss evtl. abgebaut werden, da die Fördergelder auslaufen, weil der Kran nicht effizient genutzt werden kann. Dann können die Räume umfunktioniert werden und anderweitig, z. B. als Schulungsräume verwendet werden.
- **Standortsicherung**
Die Verschmelzung ist für die Standortsicherung notwendig, weil es auf dem Gelände des Maritimen Kompetenzzentrums keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr gibt. Das Gelände ist vollkommen bebaut. Beim Trainingszentrum gibt es noch Flächen, die bebaut werden könnten. Lt. Herrn Albert werden diese Flächen für die weitere Entwicklung benötigt. Damit der Standort gesichert werden kann, muss das Maritime Kompetenzzentrum sich weiterentwickeln. Das funktioniert nur, wenn das Maritime Trainingszentrum und das Maritime Kompetenzzentrum verschmelzen. Ansonsten müssen evtl. SchülerInnen abgewiesen werden, die dann zum Konkurrenzstandort Travemünde abwandern und somit auch nicht nach Elsfleth zurückkehren würden. Das Schwimmbecken des Maritimen Trainingszentrums ist einzigartig und sichert den Standort Elsfleth. Es wird für die Ausbildung der Schiffsmechaniker benötigt.
- **Instandhaltung, Sanierungskosten und Maßnahmen sind zu tätigen:**
Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren:
 - Bootspier
 - Heizungsanlage
 - Instandsetzung des Inventars nach 20 Jahren
 - Ersatz des Rettungsbootes
 - Schwimmender Ponton für Rettungsboot
(muss alle 10 Jahre erneuert werden = 40.000,00 €)
 - Brandcontainer: Es muss ein neuer Brandcontainer gekauft werden.
Voraussichtliche Kosten 1,2 Mio. €. Evtl. besteht die Möglichkeit, 40 % Förderung zu erhalten. Für die Restsumme muss eine weitere Bürgschaft seitens der Stadt Elsfleth und des Landkreises Wesermarsch von jeweils 400.000,00 € erteilt werden.

Folgende Fragen wurden von Seiten des Verwaltungsausschusses gestellt:

- Bleibt die Besetzung der zukünftigen Gesellschafterversammlung bestehen, wie beim Maritimen Trainingszentrum? Dort sind alle Fraktionen vertreten, somit könnte der Einfluss der Gesellschafter für den Standort Elsfleth durch die Elsflether Kreistagsabgeordneten erhalten bleiben.
Davon geht Frau Würger aus.
- Wie hoch ist der Buchwert der fehlenden Anlage?
Die fehlende Anlage der Wertermittlung aus der Bilanz zum 31.12.2025 stellt der Landkreis Wesermarsch noch bis zum Vertragsabschluss zur Verfügung. Frau Würger geht davon aus, dass der derzeitige Kaufpreis bei ca. 5,6 Mio. € liegt, davon Stadt Elsfleth ca. 2,8 Mio € abzgl. Verbindlichkeiten und Abschreibungen 2025. Die genaue Summe steht noch nicht fest.

Bürgermeisterin Fuchs und Fachdienstleiterin, Frau Bernhardt, sind der Meinung, dass eine Verschmelzung aufgrund der schwachen finanziellen Lage der Stadt Elsfleth sinnvoll wäre. Die Höhe der Bürgschaften liegt derzeit bei 874.800,00 €. Allein für den Brandcontainer würden sich die Bürgschaften ohne Förderung um 600.000,00 € erhöhen, mit Förderung um 400.000,00 €.

Damit ist die Höchstgrenze der Bürgschaften für die Stadt Elsfleth fast erreicht. Einflussmöglichkeiten der Stadt Elsfleth auf den Schulbetrieb bestehen gar nicht. Der Einfluss der Stadt Elsfleth in die Gesellschaft bezieht sich auf Ausgaben, die nur durch Bürgschaften abgedeckt werden können. Lediglich bei einem evtl. Verkauf eines Gebäudes könnte die Stadt Elsfleth mitbestimmen, ab und an wenn verkauft werden würde.

Der Verwaltungsausschuss hat dem Rat einstimmig empfohlen, den u.a. Beschlussvorschlägen zuzustimmen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Vertrag nur unterzeichnet werden darf, wenn in § 4 Kaufpreisanpassung des Kauf- und Abtretungsvertrages über einen GmbH-Geschäftsanteils folgende Änderung vorgenommen wird: Für den Fall, dass die Gesellschaft ihren Grundbesitz innerhalb einer Frist von 15 Jahren veräußert: (alt in Anlage 1 - 10 Jahre).

Laut Herrn Landrat Stephan Siefken hat der Kreisausschuss dem Kreistag empfohlen, einer Frist von 15 Jahren zuzustimmen.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt, dass die Bürgermeisterin ermächtigt wird, in der außerordentlichen Gesellschafterversammlung, der Abtretung des Geschäftsanteils in Höhe von 12.500,00 € zuzustimmen.
2. Der Rat beschließt, dass die Bürgermeisterin bzw. der allg. Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Maritimen Kompetenzzentrum gGmbH berechtigt werden, dem Kauf-/ Abtretungsvertrag zuzustimmen.
3. Der Rat beschließt, die Bürgschaftsanteile in Höhe von 874.800,00 € auf den Landkreis Wesermarsch zu übertragen.
4. Der Rat beschließt, dass der Vertrag nur unterzeichnet werden darf, wenn in § 4 Kaufpreisanpassung des Kauf- und Abtretungsvertrages über einen GmbH-Geschäftsanteils folgende Änderung vorgenommen wird:
Für den Fall, dass die Gesellschaft ihren Grundbesitz innerhalb einer Frist von 15 Jahren veräußert: (alt in Anlage 1 - 10 Jahre).

Beratung

Bürgermeisterin Fuchs erläuterte den Sachverhalt erneut anhand einer PowerPoint-Präsentation und sprach sich für ein Ausscheiden aus der Gesellschaft Maritimes Kompetenzzentrum gGmbH aus.

Ratsherr Böck erläuterte, dass er sich grundsätzlich für eine Verschmelzung beider Gesellschaften ausspricht, da er hierin die Möglichkeit zur Standortsicherung sieht. Er führte zusätzlich aus, dass der Vertrag auf Grundlage einer GmbH erstellt worden sei und die steuerlichen Besonderheiten einer gGmbH dabei keine Berücksichtigung gefunden hätten. Er regte daher an, den Vertrag durch einen Fachanwalt prüfen zu lassen und hierzu einen ergänzenden Beschluss zu fassen. Er regte an, die Geschäftsanteile zu behalten.

Bürgermeisterin Fuchs erläuterte, dass ein Verbleib in der gGmbH nur mit dem Geschäftsanteil nicht möglich ist. Wenn man Gesellschafter ist, muss man auch die Risiken und Bürgschaften mittragen.

Im Anschluss entwickelte sich eine ausführliche Diskussion. Die Ratsherren Thümmler, Röhl und Kortlang sprachen sich für ein Ausscheiden aus der Gesellschaft aus, um den Standort des maritimen Kompetenzzentrums zu sichern.

Beschluss

1. Der Rat beschloss mehrheitlich mit 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, dass die Bürgermeisterin ermächtigt wird, in der außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Abtretung des Geschäftsanteils in Höhe von 12.500,00 € zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	19
Davon stimmberechtigt	19
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	1
Stimmenenthaltungen	3
Ungültige Stimmen	0

2. Der Rat beschloss mehrheitlich mit 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen, dass die Bürgermeisterin bzw. der allg. Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Maritimen Kompetenzzentrum gGmbH berechtigt werden, dem Kauf-/ Abtretungsvertrag zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	19
Davon stimmberechtigt	19
Ja-Stimmen	14
Nein-Stimmen	1
Stimmenenthaltungen	4
Ungültige Stimmen	0

3. Der Rat beschloss einstimmig mit 3 Enthaltungen, die Bürgschaftsanteile in Höhe von 874.800,00 € auf den Landkreis Wesermarsch zu übertragen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	19
Davon stimmberechtigt	19
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	3
Ungültige Stimmen	0

4. Der Rat beschloss einstimmig mit 3 Enthaltungen, dass der Vertrag nur unterzeichnet werden darf, wenn in § 4 Kaufpreisanpassung des Kauf- und Abtretungsvertrages über einen GmbH-Geschäftsanteils folgende Änderung vorgenommen wird:
Für den Fall, dass die Gesellschaft ihren Grundbesitz innerhalb einer Frist von 15 Jahren veräußert: (alt in Anlage 1 – 10 Jahre).

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	19
Davon stimmberechtigt	19
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	3
Ungültige Stimmen	0

5. Der Rat beschloss einstimmig mit 2 Enthaltungen, dass die Bürgermeisterin beauftragt wird, den gesamten Vertrag fachanwaltlich prüfen zu lassen und berechtigt wird, Änderungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	19
Davon stimmberechtigt	19
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	2
Ungültige Stimmen	0

1,033,894.17	1,227,846.90
6,470,983.18	6,482,438.56

Kauf- und Abtretungsvertrages
über einen GmbH-Geschäftsanteil.

Sie erklären, dass weder der Notar noch eine ihm beruflich verbundene Person
außerhalb seiner Amtstätigkeit mit dieser Angelegenheit befasst war oder
ist.

Sodann erklären die Erschienenen:

§1

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Die Stadt Elsfleth hält an der Gesellschaft Maritimes Kompetenzzentrum Elsfleth gGmbH
(„Gesellschaft“), eingetragen

im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 100742

den in der Gesellschafterliste unter laufender Nummer X eingetragenen Geschäftsanteil
im Nennbetrag von 12. 500, 00 EUR.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt 25. 000, 00 EUR.

Sämtliche Bareinlagen und Sachanlagen sind vollwertig erbracht.

- nachstehend "Veräußerin" genannt -

§2

Verkauf Geschäftsanteil

Die Stadt Elsfleth,

- nachstehend "Veräußerin" genannt -

verkauft

an den Landkreis Wesermarsch

- nachstehend "Erwerber" genannt -

den in § 1 bezeichneten Geschäftsanteil und tritt diesen an den Erwerber ab.

Der Erschienene zu 2. nimmt die Abtretung des Geschäftsanteiles an.

§3

Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt 12. 500, 00 EUR (in Worten zwölftausendfünfhundert
Euro) und ist zahlbar und fällig binnen zehn Tagen nach Abschluss des Vertrages.

§4

Kaufpreisanpassung

1. Für den Fall, das die Gesellschaft ihren Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Elsfleth, geführt beim Amtsgericht X, Blatt X und gelegen An der Weinkaje 1, Elsfleth innerhalb einer Frist von zehn Jahren ab Vertragsschluss veräußert, hat die Veräußerin einen Anspruch auf nachträgliche Anpassung des Kaufpreises.
Der Kaufpreis erhöht sich in diesem Fall um 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) des per 31. 12. 2025 ermittelten Buchwertes des auf dem Grundstück errichteten Gebäudes. Bei der Ermittlung des angepassten Kaufpreises sind Abschreibungen und Verbindlichkeiten mit zu berücksichtigen.
Eine Abschrift der Bilanz zum 31. 12. 2025 ist dem Vertrag als Anlage beigelegt.
Der Erhöhungsbetrag ist fällig und zahlbar binnen zwei Wochen, nachdem der Gesellschaft der Kaufpreis aus dem Verkauf des Grundstückes zugeflossen ist.
2. Der Erwerber verpflichtet sich, einen Verkaufsfall, der einen Anspruch auf Erhöhung des Kaufpreises auslöst und den Eingang des Käuferlöses bei der Gesellschaft unverzüglich der Veräußerin schriftlich mitzuteilen.

§5

Wirtschaftlicher Übergang

Der Verkauf des Geschäftsanteiles erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30. 06. 2026 (Übergangsstichtag). Das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres, dass auf den in § 1 genannten Geschäftsanteil entfällt, wird zeitanteilig bezogen auf den Übergangsstichtag zwischen den Beteiligten abgerechnet.

§6

Rückgabe von Bürgschaften

Die Veräußerin hat für Verbindlichkeiten der Gesellschaft Bürgschaften übernommen. Die Parteien vereinbaren dazu, dass der Erwerber den Anteil der Ausfallbürgschaften übernimmt.

§7

Haftung

Die Veräußerin gewährleistet, dass die in § 1 gemachten Angaben richtig sind, dass der Geschäftsanteil nicht mit Rechten Dritter belastet ist, sie über diesen Geschäftsanteil frei verfügen kann und die Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom XXX unverändert fortbesteht.

§8

Zustimmung Gesellschafterversammlung

Der Erwerber hält an der Gesellschaft den weiteren unter der laufenden Nummer 1 in der Gesellschafterliste eingetragenen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12. 500,00 EUR. Die Erschienenen sind die alleinigen Gesellschafter der Gesellschaft. Unter Verzicht auf alle gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung halten wir, die Erschienenen, hiermit eine (außerordentliche) Gesellschafterversammlung ab und beschließen auf der Grundlage des § XX des Gesellschaftsvertrages: Die Gesellschaft stimmt der Abtretung des in § 1 bezeichneten Geschäftsanteiles unwiderruflich zu.

§9

Kosten und Steuern

Die aufgrund des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten, sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber.

§10

Grundbesitz

Die Gesellschaft hat Grundbesitz.

§11

Hinweise

Der Notar belehrte die Erschienenen darüber, dass der Erwerber für die nicht erbrachten Geldeinlagen und die Fehlbeträge nicht vollwertig geleisteter Sacheinlagen der Veräußerin neben dieser unbeschränkt haftet, der Verkauf von Geschäftsanteilen der Grunderwerbsteuer unterliegen kann, falls die Gesellschaft Grundbesitz hat und er keine steuerliche Beratung übernommen hat.

§12

Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt vielmehr als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Hierauf wurde den Erschienenen das Protokoll vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

13.	Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 24 Abs. 4 SGB VIII durch die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Wesermarsch Vorlage: FD3/064/2026/1
-----	--

Sach- und Rechtslage

Der Landkreis Wesermarsch hat die anliegende Vereinbarung (Anlage 2) kurzfristig zur Beratung übersandt.

In der Stadt Elsfleth wird die Betreuung in den Horten durchgeführt, da noch keine Einführung der Ganztagschule erfolgt. Für die Ferienzeiten hat die Stadt Elsfleth gemeinsam mit der Gemeinde Berne mit dem CVJM verhandelt, die Betreuung in Ferienzeiten auf 8 Wochen in 2027 auszuweiten, zusätzlich zur Betreuung in den Horten.

In den Herbstferien soll eine Abfrage in den Schulen erfolgen, ob eine weitere Woche in den Herbstferien 2026 benötigt wird. Falls diese benötigt wird, wird der CVJM diese Woche durchführen.

Die Gemeinde Stadland ist mit den Pauschalen nicht einverstanden und will nachverhandeln.

Die Bürgermeisterin wird in der Sitzung berichten.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die Bürgermeisterin zu ermächtigen, die Vereinbarung abzuschließen. Sollten noch Anpassungen durch den Landkreis Wesermarsch vorgenommen werden, wird die Bürgermeisterin ermächtigt, diese vorzunehmen.

Beratung

Frau Bürgermeisterin Fuchs erläuterte, dass sich die Bürgermeister dafür eingesetzt haben, dass der Stundenlohn auf 18,00 € für die Betreuungskraft angehoben wurde. Dadurch ergibt sich jetzt für die Stadt Elsfleth ein Betrag für die Ferienbetreuung der Erstklässler in Höhe von 16.199,99 €.

Beschluss

Der Rat beschloss einstimmig, die Bürgermeisterin zu ermächtigen, die Vereinbarung abzuschließen. Sollten noch Anpassungen durch den Landkreis Wesermarsch vorgenommen werden, wird die Bürgermeisterin ermächtigt, diese vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	19
Davon stimmberechtigt	19
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Zuschuss Ferienbetreuung - 18 EUR Stundenlohn für Betreuungskraft

Grundannahmen

Parameter	Wert
Kinder pro Gruppe	26
Ferienwochen pro Jahr	9
Monatskosten Kraft 1	3.117,60 €
Monatskosten Kraft 2	3.117,60 €
Monatskosten Hausmeister (AG Brutto) <u>Annahme: EG4</u>	4.065,00 €

Beispielrechnung 2026

Die Zahl bezieht sich auf 50% der Kinder, die in der ersten Klasse einen Anspruch geltend machen würden.

	Kinder gesamt Schuljahr 26/27	Anzahl Gruppen	Jahreskosten Kraft 1	Jahreskosten Kraft 2	Jahreskosten Hausmeister	Elternbei- trag	Gesamtkosten	Gesamtkosten abzgl. Elternbeitrag	Anzahl Schulen
Berne	32	2	12.944 €	12.944 €	540,96 €	8.000 €	26.429,51 €	18.429,51 €	2
Brake	79	4	25.889 €	25.889 €	1.352,39 €	19.750 €	53.129,50 €	33.379,50 €	5
Butjadingen	21	1	6.472 €	6.472 €	270,48 €	5.250 €	13.214,75 €	7.964,75 €	1
Elsfleth	42	2	12.944 €	12.944 €	811,44 €	10.500 €	26.699,99 €	16.199,99 €	3
Lemwerder	35	2	12.944 €	12.944 €	540,96 €	8.750 €	26.429,51 €	17.679,51 €	2
Jade	34	2	12.944 €	12.944 €	540,96 €	8.500 €	26.429,51 €	17.929,51 €	2
Nordenham	129	5	32.361 €	32.361 €	1.893,35 €	32.250 €	66.614,73 €	34.364,73 €	7
Ovelgönne	22	1	6.472 €	6.472 €	540,96 €	5.500 €	13.485,23 €	7.985,23 €	2
Stadland	27	2	12.944 €	12.944 €	540,96 €	6.750 €	26.429,51 €	19.679,51 €	2
LK Gesamt	421					105.250 €	278.862,23 €	173.612,23 €	

Kostenbeitrag Eltern: Muss von der Gesamtrechnung abgezogen werden

Die Annahme für den Elternbeitrag liegt pauschal bei 10 Euro pro Tag bei durchlaufenden 9 Wochen, jedoch nur Annahme von 5 Wochen = 250 Euro in der Berechnung

**Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 24 Abs. 4 SGB VIII durch die
kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Wesermarsch**

Auf Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII), des § 13 des Niedersächsisches Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) in den derzeit geltenden Fassungen wird zwischen:

dem Landkreis Wesermarsch
(nachfolgend „Landkreis“ genannt)

und

der Stadt / Gemeinde
(nachfolgend „Kommune“ oder „Schulträger“ genannt)

diese Vereinbarung getroffen.

Präambel

Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe einer Grundschule besucht, hat bis zur Beendigung der vierten Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Zielrichtung des Landes ist, dass die Betreuung der anspruchsberechtigten Kinder in einer Ganztagsgrundschule erfolgt. Der aufwachsende Anspruch gilt im Umfang des Unterrichts oder des Angebotes von Ganztagsgrundschulen als erfüllt (§ 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung ab dem 01.08.2026).

Das Land Niedersachsen hat im Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (Stand 01.01.2026) Einzelheiten zur Umsetzung einer flächendeckenden Versorgung von Ganztagsplätzen an Grundschulen geregelt. Unter 2.17 des Erlasses heißt es „Im Rahmen der Zuständigkeit arbeiten die Ganztagschulen mit dem Träger der Jugendhilfe mit dem Ziel zusammen, für Schülerinnen und Schüler an allen Schultagen (Montag bis Freitag) ein qualitätsorientiertes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten“.

Diese Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten zur Umsetzung der gesetzlich geregelten Ganztagsbetreuung und greift den Mindestrahmen der Ausgestaltung und die Finanzmittel zur Betreuung der anspruchsberechtigten Kinder in den Ferien und in der Schule auf.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Mit der Vereinbarung soll die Umsetzung des gesetzlichen Betreuungsanspruches sichergestellt werden.

Zur Umsetzung regelt diese Vereinbarung die Leistungserbringung einer bedarfsgerechten Förderung in einer Tageseinrichtung im Sinne des § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung vom 01.08.2026 in den Ferien – Abschnitt 1 und in den Schulzeiten – Abschnitt 2.

Weiter werden die Bezuschussungen zu den Verwaltungs- und Sachkostenpauschalen innerhalb der Kommune zur Erbringung der in dieser Vereinbarung getroffenen Leistungen geregelt – Abschnitt 3.

Abschnitt 1 – Förderung in den Ferien

Der Betreuungsanspruch von 8 Stunden täglich von Montag bis Freitag erstreckt sich nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung ab dem 01.08.2026 auch auf die Ferienzeit. Der Bundestag hat am 06.03.2026 das „Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien“ beschlossen. Damit erfüllen Ferienangebote nach § 11 SGB VIII (in der dann gültigen Fassung) den Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung. Mit dem Beschluss geht einher, dass die in der Ferienbetreuung angemeldeten Kinder durch geeignetes Personal zu betreuen sind. Die Anforderungen für geeignetes Personal sind in § 5 dieser Vereinbarung geregelt.

§ 2 Planungsverantwortung in den Ferien

1. Die Planungsverantwortung der Ferienzeiten obliegt der zuständigen Kommune. Diese stellt die Betreuung der Kinder sicher, die ihren Anspruch geltend machen.
2. Die Ferienbetreuung kann in Räumlichkeiten innerhalb und außerhalb der Schulen angeboten werden.

§ 3 Planung, Finanzierung und Abrechnung der Förderung in den Ferien

1. Planung der Ferienbetreuung für das Schuljahr:
Die Kommune sendet dem Landkreis jährlich, spätestens fünf Werktage vor Beginn der Herbstferien, erstmalig 2026, die Planung für das gesamte Schuljahr zu. Die Betreuung ist an fünf Werktagen zu je acht Stunden sicherzustellen. Abweichungen vom zeitlichen Betreuungsumfang sind möglich, wenn kein Bedarf vorhanden ist. Eine Schließzeit von vier Wochen kann berücksichtigt werden.
2. Eine Gruppe besteht aus 26 Kindern, ab dem 27. Kind kann eine Teilung der Gruppe erfolgen (z. B. 27 Kinder = zwei Gruppen eine mit 13 Kindern und eine mit 14 Kindern). Ist die maximale Anzahl der Kinder in einer Gruppe durch anspruchsberechtigte Kinder nicht erreicht, kann die Gruppe mit nichtanspruchsberechtigten Kindern aufgefüllt werden.
3. Kinder mit festgestelltem Förderbedarf werden doppelt gezählt. Bei Kindern mit besonderem Bedarf (belegt durch Gutachten oder entsprechender Diagnostik), welche nicht im vereinbarten Gruppensetting betreubar sind, muss nach begründetem Antrag der Kommune eine Individualregelung getroffen werden. Die Entscheidung zur Individualregelung muss fünf Tage nach dem begründeten Antrag durch den Landkreis getroffen werden.
4. Die Gruppen sind unter Berücksichtigung der Personalressourcen altersübergreifend zu planen und zu erstellen, damit bei aufsteigendem Anspruch eine Betreuung wirtschaftlich sichergestellt werden kann.
5. Kommunen können, wenn es zweckmäßig erscheint, auch eine gemeinsame Ferienbetreuung anbieten.
6. Der Landkreis zahlt zum 01. Dezember eines Jahres im Voraus einen Teilzuschuss nach den Planungen pro anspruchsberechtigter Gruppe von 5.000 Euro für neun Wochen Ferienbetreuung im Schuljahr. Dies gilt auch bei gemischten Gruppen (anspruchsberechtigte Kinder und nicht anspruchsberechtigte Kinder).

7. Zur finalen Abrechnung der Ferienbetreuung für ein Schuljahr sendet die Kommune dem Landkreis erstmalig spätestens fünf Tage vor den Herbstferien im Jahr 2027 Unterlagen zur Abrechnung des Vorschuljahres zu, um die Planungen mit der eingetretenen Inanspruchnahme der Ferienbetreuung abzugleichen. Grundsätzlich bezahlt der Landkreis die gemeinsam abgestimmten pauschalen Finanzmittel – Anlage 1.

Der Landkreis stellt für die Planung und Abrechnung entsprechende Vordrucke zur Verfügung.

8. In Gruppen, die durch eigenes Personal der Kommune (z.B. Jugendpfleger, Kitapersonal) organisiert werden, erfolgt eine Streichung der anteiligen Pauschale, wenn sich herausstellt, dass die Gruppe nicht mehr stattgefunden hat. Diese Regelung trifft auch bei Angeboten zu, welche durch Träger organisiert werden, sofern die Vereinbarungen mit den Trägern dies zulassen.
9. Im Einzelfall ist die Kommune verpflichtet, Mittelflüsse gegenüber dem Landkreis nachzuweisen.
10. Der pauschalisierte Zuschuss pro Gruppe richtet sich nach den Bestimmungen des § 11 SGB VIII. Bezuschusst wird geeignetes Personal, dessen Vergütung sich an der für die Durchführung der Angebote notwendigen fachlichen Eignung orientiert. Die Details sind im Anhang - Anhang 1 aufgeführt.

§ 4 Erste Auswertung nach Umsetzung der Vereinbarung

Die erste Auswertung erfolgt einmalig bereits nach den Osterferien 2027, um die geplante Umsetzung mit der tatsächlichen Durchführung abzugleichen. So können mögliche vertragliche und finanzielle Anpassungen rechtzeitig vor der nächsten Ferienplanung vorgenommen werden.

1. Die Kommune übermittelt dem Landkreis bis zum 13.04.2027 folgende Informationen zur gemeinsamen Prüfung und Nachvollziehbarkeit:
 - Geplante und durchgeführte Gruppen
 - Anzahl der geplanten Gruppen sowie der tatsächlich stattgefundenen Gruppen
 - Teilnehmendenzahlen
 - Anzahl der geplanten anspruchsberechtigten Teilnehmer*innen sowie der tatsächlich teilnehmenden anspruchsberechtigten Kinder
 - Eingesetztes Personal
 - Übersicht der eingesetzten Betreuungskräfte einschließlich ihrer Qualifikation, um ein aussagekräftiges Bild der Personalstruktur zu erhalten
 - Betreuungszeiten und Standorte
 - Angabe der tatsächlichen Betreuungsuhrzeiten und der jeweiligen Standorte

§ 5 Qualifikation des einzusetzenden Personals

1. Nach § 24 Abs. 4 S. 3 SGB VIII (Fassung ab 01.08.2026) gilt der Anspruch in den Schulferien als erfüllt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Kommune stellt sicher, dass das geeignete Personal, welches in der Ferienbetreuung zur Betreuung der Kinder eingesetzt wird, folgende Nachweise erbracht hat:

- a. Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72 a SGB VIII (maximal ein Jahr alt vor Beginn der Tätigkeit und Neuvorlage alle fünf Jahre)
 - b. Nachweis in erster Hilfe am Kind (maximal ein Jahr alt vor Beginn der Tätigkeit und Neuvorlage alle fünf Jahre)
 - c. Nachweis einer fachlichen Eignung für die Betreuung von Kindern z. B. Ausbildung, Studium, einschlägige Qualifizierungen (z. B. I-Helfer, Tagespflegepersonen, Juleica-Card-Inhaber, Betreuer in Vereinen, Sportleiter, Jugendbetreuer etc.)
 - d. Eine angemessene Aufklärung über Kenntnisse im Kinderschutz
2. Im Einzelfall stellt die Kommune auf Anforderung des Landkreises entsprechende Nachweise zur Verfügung.

Abschnitt 2 – Förderung in Schulzeiten

§ 6 Klärung der Zuständigkeiten

1. Auf Grundlage des § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung vom 01.08.2026 ist das Jugendamt für eine bedarfsgerechte Versorgung zuständig, soweit der Bedarf durch die Ganztagsschule nicht gedeckt ist.

§ 24 Abs. 4 SGB VIII i.d.F. vom 01.08.2026

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.“

2. In dem Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (Stand 01.01.2026) ist in Ziffer 2.17 ausgeführt, dass für alle Schülerinnen und Schüler an allen Schultagen ein qualitätsorientiertes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten ist. Nach dem Erlass ist die Schulleitung für die Planung und Umsetzung zuständig.

§ 7 Anspruch, Bedarf, Finanzierung und Personal

1. Die Schulleitung erstellt eine Planung und Organisation samt Finanzierung für die Umsetzung des Ganztagsangebotes in der jeweiligen Schule.
2. Die durch den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ durch das Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Mittel sind für die Umsetzung des Betreuungsanspruches einzusetzen und auszuschöpfen.
3. Neben den Finanzmitteln des Landes zahlt der Landkreis für jede anspruchsberechtigte Gruppe eine Pauschale von aktuell 3.200 EUR pro Schuljahr – Anhang 2. Die Finanzierung erfolgt unter der Annahme, dass die Kapitalisierung des Landes zur Finanzierung der Betreuung nicht ausreichend ist. Wird die Annahme widerlegt oder werden die Mittel nicht im Umfang der Annahme zur Berechnung der Pauschalen eingesetzt, können die zusätzlichen Mittel des Landkreises gekürzt oder eingestellt werden. Vor Kürzung oder Einstellung der Mittel wird der Kommune die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Bei der Berechnung der Pauschalen wurden folgende Parameter zu Grunde gelegt:

- Zur Betreuung einer Gruppe wird fachlich qualifiziertes Personal (eine ausgebildete Erzieher*in und ein pädagogische Helfer*in) eingesetzt, um dem schulischen Bildungsauftrag gerecht zu werden.
 - Eine Betreuungsgruppe umfasst bis zu 26 Kinder; ab dem 27. Kind ist eine Teilung vorzusehen. Die Pauschale sichert die Betreuung an fünf Tagen pro Woche für jeweils acht Stunden. Die Details zu Rechnung sind dem Anhang 2 zu entnehmen.
4. Die Gruppen sind unter Berücksichtigung der Personalressourcen altersübergreifend zu planen und zu erstellen, damit bei aufsteigendem Anspruch eine Betreuung wirtschaftlich sichergestellt werden kann. Sofern eine schulübergreifende Zusammenlegung möglich sein sollte, wäre diese Lösung zu begrüßen, dies ist für die Förderung aber nicht erforderlich. Nicht belegte in einer Betreuungsgruppe, die sich aus notwendig gebildeten Gruppen ergeben, können durch nichtanspruchsberechtigte Kinder aufgefüllt werden. Kinder mit festgestelltem Förderbedarf werden doppelt gezählt.
5. Für den Landkreis ist bei der Auszahlung der pauschalierten Leistung maßgeblich, wie viele Gruppen erforderlich sind, um den Betreuungsanspruch der angemeldeten und anspruchsberechtigten Kinder an den jeweiligen Grundschulsandorten zu erfüllen.
6. PLANDATEN
Der Landkreis erhält von den Kommunen zum 15.06. eines Jahres die Anzahl der angemeldeten und anspruchsberechtigten Kinder je Klassenstufe und die Anzahl der zu erstellenden Gruppen zum Stichtatum 31.05. eines Jahres. Der Landkreis überweist den Kommunen zum 29.06. eines Jahres die sich aufgrund der Plan-Daten ergebenden pauschalisierten Mittel. Für diese Vorgänge werden einheitliche Formblätter zur Verfügung gestellt.
7. IST-Daten
Zum 15.06. eines Jahres (erstmal 2027) übersendet die Kommune die tatsächlichen Zahlen der teilgenommenen anspruchsberechtigten Schüler*innen und durchgeführten Gruppen im beendeten Schuljahr. Darauf aufbauend erfolgt die rückwirkende Abrechnung der Pauschalen, die die Kommunen erhalten haben.
In Ziffer 2.4 des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ ist geregelt, dass sich die Schüler*innen an einer offenen Ganztagsschule halbjährlich verbindlich für den Ganztagsbetrieb anmelden sollen. Gruppen, die nicht das ganze Schuljahr durchgelaufen sind, werden nur anteilig durch den Landkreis finanziert, sofern es sich um eigenes eingesetztes Personal handelt oder um Gruppen, welche durch Träger organisiert werden, wenn die geschlossenen Vereinbarungen dies zulassen.
- Unterteilt wird in folgende Abschnitte zu je einem Halbjahr:
- Sommerferien bis zu den Zeugnisferien
 - Zeugnisferien bis zu den Sommerferien
- Falls mehr Gruppen aufgrund der Schüleranzahl in der Realität notwendig waren als geplant, werden diese Gruppen zusätzlich abgerechnet.
8. Für die Einreichung der Unterlagen beim Landkreis werden entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt.
9. Der pauschalisierte Zuschuss ist keine eigenständige Leistung des Landkreises im Sinne der Jugendhilfe, sodass die Schule in der Verantwortung ist, geeignetes Personal zur Betreuung der

Kinder zur Verfügung zu stellen. Diese Verantwortung wird durch die Kommune als Zahlungsempfänger, an die jeweilige Schule weitergegeben.

10. Die berechneten Grundlagen für die Pauschalen orientieren sich an den Gehältern im öffentlichen Dienst. Eine entsprechende Erhöhung dieser Pauschalen ist nach Abschluss eines Quartals, erstmalig ab dem zweiten Schulhalbjahr 2026/2027 möglich, wenn es entsprechende neue tarifliche Vereinbarungen gibt.

§ 8 Einrichtungen nach § 11 SGB VIII – Ersatzweise Horte

1. Für den Fall, dass Kommunen zum Beginn dieser Vereinbarung kein Ganztagsangebot in Grundschulen zur Verfügung stellen können, sind anspruchsberechtigte Kinder in Angeboten nach § 11 SGB VIII oder ersatzweise im Hort zu betreuen.
2. Falls im Rahmen der Betreuung in der Schule mehr Kinder einen Platz in Anspruch nehmen möchten, als Hortplätze zur Verfügung stehen, kann die Kommune zum Ausgleich die Gruppenförderung in der Schule in Anspruch nehmen. In der Ferienbetreuung gilt das gleiche. Werden für die Ferienbetreuung mehr Kinder angemeldet als Hortplätze zur Verfügung stehen, kann die Gruppenförderung in der Ferienzeit in Anspruch genommen werden.
3. Da der Hort bereits über die Kita-Vereinbarung gefördert wird, erfolgt keine weitere Förderung aus dieser Vereinbarung. Sollten Plätze nicht ausreichen, dürfen Kommunen die unter § 8 Nr. 2 beschriebene Regelung in Anspruch nehmen. Die Bildung von Gruppen nach § 11 SGB VIII ist der Bildung neuer Hort-Gruppen vorzuziehen.
4. Die zur Verfügung gestellten Bögen unter den §§ 3 und 7 dieser Vereinbarung sind entsprechend zu nutzen. Es gelten die gleichen Regelungen zur Übersendung von Plan- und Ist-Daten, wie bereits ausgeführt.

§ 9 Der aufwachsende Anspruch

1. Grundsätzlich gilt, dass unabhängig vom jeweiligen Schulkonzept nur Gruppen gefördert werden können, die nach der Regelung des aufwachsenden Rechtsanspruches aus § 24 Abs. 4 SGB VIII, ein Recht auf eine Ganztagsbetreuung haben.
2. Für den Landkreis ist die Kommune der Vereinbarungs- und Ansprechpartner. Die Kommune erhält die Finanzmittel, die sich durch die Vereinbarung ergeben. Die Kommune ist zuständig für eine ordnungsgemäße Abwicklung mit den Schulen und gewährleistet die Sicherstellung des individuellen Anspruches jedes einzelnen Kindes.

Abschnitt 3 – Bezuschussung von Verwaltungs- und Sachkostenpauschalen

§ 10 Mehraufwand

1. Für die Umsetzung der Aufgabe wird ein Mehraufwand anfallen, der über die originäre Zuständigkeit im Rahmen der Schulträgerschaft besteht. Dieser Mehraufwand setzt sich aus unterschiedlichen Positionen zusammen: Schulsekretär*innen, Servicekräfte und Personal im Rathaus.

2. Zur Kompensierung des Mehraufwandes erhalten die Kommunen pro Schuljahr nachfolgende Finanzmittel:
 - a. Für die Servicekräfte wird pro Schulstandort eine Pauschale in Höhe von 5600,00 Euro je Schuljahr gezahlt. Die Pauschale wächst in den kommenden Schuljahren pro Schuljahr um 400,00 Euro auf, bis alle Jahrgänge vom Rechtsanspruch erfasst sind.
 - b. Für das Sekretariat wird pro Schulstandort eine Pauschale in Höhe von 700,00 Euro gezahlt. Die Pauschale wächst in den kommenden Schuljahren pro Schuljahr um 700,00 Euro auf, bis alle Jahrgänge vom Rechtsanspruch erfasst sind.
 - c. Für die Verwaltung wird pro Kommune eine Pauschale in Höhe von 900,00 Euro bezahlt. Bei Kommunen mit mehr als drei Schulstandorten wird die Pauschale verdoppelt.

Die Details der Berechnung lassen sich dem Anhang 3 zu diesem Vertrag entnehmen.
3. Eine Steigerung der Pauschalen erfolgen analog tariflicher Erhöhung zum kommenden Schulhalbjahr erstmalig ab 2027.
4. Nur Grundschulen, die am Ganzttag teilnehmen, erhalten die Schulkosten (Sekretariat und Servicekräfte), da die Finanzierung hier ansonsten durch den Hort und damit durch den Kita-vertrag gegeben ist.
5. Zur Ermittlung der Pauschalen teilen die Kommunen die Anzahl der Grundschulstandorte, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen, mit. Diese Mitteilung muss spätestens fünf Tage vor Beginn der Herbstferien im Landkreis vorliegen.
6. Die Auszahlung der Summen erfolgt zum 01.12. eines Jahres.

Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen

§ 11 Dauer der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Zu Verhandlungen, in Bezug auf die Höhe der Pauschalen, kann jederzeit von jeder Vertragspartei aufgerufen werden.
3. Eine Kündigung der Vereinbarung seitens des Landkreises oder der Kommunen ist jeweils zum 31.12. eines Jahres mit einer Wirkung zum Sommerferienende des Folgejahres möglich.
4. Falls im Zuge der Evaluierung im April 2027 für die Ferienbetreuung kein beidseitiges Einvernehmen zu Fortführung oder Anpassung dieser Vereinbarung hergestellt werden kann, besteht ein beidseitiges Kündigungsrecht zum 28.01.2028. Die Kündigung dafür muss bis zum 28.08.2027 einseitig oder im Einvernehmen erfolgen.
5. Eine Kündigung abseits der Fristen ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich.

§ 12 Änderungen der Erlasslage und salvatorische Regelung

1. Sollte sich eine Rechtsänderung, wie z.B. der Änderung der Erlasslage „Die Arbeit in der Ganztagschule“ auf diese Vereinbarung rechtlich auswirken, einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame

Bestimmung gelten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort,

Ort,

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

14.	Besetzung sonstiger Stellen Vorlage: FD1/123/2026
-----	--

Sach- und Rechtslage

Am 19.03.2026 ist der Interkommunale Gewerbepark Wesermarsch GmbH gegründet worden. Hierzu ist es erforderlich, für die Stadt Elsfleth als Gesellschafter ein Mitglied und eine Vertretung zu benennen. Hierfür ist ein Beschluss des Rates erforderlich.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, für den Interkommunalen Gewerbepark Wesermarsch GmbH folgende Mitglieder zu benennen:

<u>Gremium</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Vertretung</u>
Interkommunaler Gewerbepark Wesermarsch GmbH	Bürgermeisterin Fuchs	Allg. Vertreter

Beschluss

Der Rat der Stadt Elsfleth beschloss einstimmig, für den Interkommunalen Gewerbepark Wesermarsch GmbH folgende Mitglieder zu benennen:

<u>Gremium</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Vertretung</u>
Interkommunaler Gewerbepark Wesermarsch GmbH	Bürgermeisterin Fuchs	Allg. Vertreter

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	19
Davon stimmberechtigt	19
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

15.	Annahme von Zuwendungen nach § 111 Abs. 8 NKomVG Vorlage: FD2/065/2026
------------	---

Sach- und Rechtslage

Sonstige Sachspende

Datum	Spender	Adresse	Betrag
07.05.2026	Rossmann Beteiligungs GmbH, "Rossmann spendet Licht" für GS Elsfleth 104 Stck. Leuchten und 47 Stck. Melder	Isernhägener Str. 16, 30938 Burgwedel	30.255,32 €
Gesamt:			30.255,32 €

Da die Spenden von Rossmann Beteiligungs GmbH in Höhe von 30.255,32 Euro die Höchstgrenze von 2.000,00 €, die der Verwaltungsausschuss beschließen kann, übersteigt, muss der Rat der Stadt Elsfleth diese Spende annehmen.

Beratung und Beschluss

Der Rat der Stadt Elsfleth beschloss einstimmig gem. § 111 Abs. 8 NKomVG die eingegangene Spende von Rossmann Beteiligungs GmbH in Höhe von insgesamt 30.255,32 € anzunehmen.

Der Rat bedankte sich bei der Firma Rossmann Beteiligungs GmbH für die großzügige Spende.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	23
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	19
Davon stimmberechtigt	19
Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

16.	Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
------------	--

A. Nutzung der Stadthalle als Bereitstellungsraum für externe Kräfte oder als Evakuierungszentrum für die Bevölkerung

Die Stadt Elsfleth hat den Kooperationsvertrag zwischen dem Landkreis Wesermarsch und der Stadt Elsfleth unterschrieben. Hier ist geregelt, dass die Stadthalle als Bereitstellungsraum für externe Kräfte oder als Evakuierungszentrum für die Bevölkerung genutzt werden kann.

B. Ansiedlung der Hautarztpraxis Curaderm

Die Hautarztpraxis Curaderm hat sich in Elsfleth im Rittersweg angesiedelt. Frau Bürgermeisterin Fuchs hat am 27.05.2026 an der Eröffnung teilgenommen. Die Eheleute Hoffmann betreiben diese Hautarztpraxis. Frau Hoffmann hat sich bei der Bürgermeisterin und Frau Bernhardt bedankt, dass sie ihr den Standort in Elsfleth am Rittersweg vor 1,5 Jahren vorgeschlagen haben. Dieses Gespräch hat zur Ansiedlung der Hautarztpraxis in Elsfleth geführt. Die Stadt Elsfleth freut sich sehr über die Ansiedlung.

C. Sachstand Stadtsanierung – Steinstraße -

Die Arbeiten sind weitestgehend abgeschlossen. Es erfolgen noch kleine Nachbesserungen und Restarbeiten.

D. Sachstand Stadtsanierung – Rittersweg -

Der Baufortschritt entspricht dem Zeitplan. Beim Bau hat sich herausgestellt, dass die bisher geplante Bepflanzung nicht möglich ist. Deshalb werden jetzt zwei Beete in der Straße wie in der Hafenstraße bepflanzt.

E. Stadtsanierung, Fördermittel 2026

Die Stadt Elsfleth hat im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren“ zugunsten der Stadtsanierung „Elsfleth-Innenstadt“ 640.000,00 € Fördergelder bewilligt bekommen. Hierüber freut sich die Stadt Elsfleth sehr und bedankt sich bei Bund und Land. Zur Zeit wird die Maßnahme Rittersweg gemacht. Bis auf die Kaje werden dann alle Maßnahmen umgesetzt und alle Fördergelder abgerufen sein.

In diesem Zusammenhang weist die Bürgermeisterin darauf hin, dass z. Z. Gerüchte in Elsfleth verbreitet werden, dass es Geheimpläne für die Kaje gibt. Dieses ist nicht richtig. Im Jahr 2014 ist eine Planung für die Kaje durch das Büro für Architektur Stadt- und Freiraumplanung, vertreten durch die Landschaftsarchitektin, Frau Deeken, erfolgt. Diese ist öffentlich beraten worden und mit den damaligen Eigentümern, dem Rat und interessierten Bürgern entwickelt worden.

Diese Planung ist jedoch heute nicht mehr aktuell und muss erneuert werden. Es gibt andere Eigentümer, mehr Parkplätze werden für das Gebäude An der Kaje benötigt und der Hafenbetrieb wird wieder nach Fertigstellung der Eisenbahnbrücke Auflagen enthalten, was tatsächlich freigehalten werden muss für den Hafenbetrieb.

F. Sachstand Kaje

An der Kaje sind vollflächig Versackungen im Pflaster aufgetreten. Um die vollumfängliche Standsicherheit gewährleisten zu können, wurde das gesamte Bauwerk überprüft und eine Suchschachtung ausgeführt mit dem Ergebnis, dass die Sicherheit der Kaje gegeben ist.

Da es sich bei dem Bauwerk um eine filigrane Verankerungskonstruktion handelt und die Verdichtung der Sandflächen unterhalb des Pflasters schwierig sind, haben sich Hohlräume im Erdreich gebildet, die mit der Zeit ausgewaschen sind.

Die Oberflächen sind zurzeit sehr uneben, daher ist zu empfehlen, dass im Zuge einer zukünftigen Oberflächensanierung eben diese darunterliegenden Sandschichten verdichtet werden und das Straßenpflaster angehoben und begradigt wird.

G. Sachstand Hallenbad

In den technischen Bereichen des Wurpland-Bades sind Schäden aufgetreten.

In der Fußbodenheizung wurden zwei kleine Lochfraß-Beschädigungen entdeckt, als Versicherungsfall bearbeitet und behoben.

Der eine 1000 Liter Duschwasserspeicher ist komplett durchgerottet. Glücklicherweise wurde der Schaden rechtzeitig entdeckt. Bei der Untersuchung ist aufgefallen, dass auch der zweite Tank in keinem guten Zustand war. Beide Tanks wurden getauscht und wieder angeschlossen. Die gesamten Kosten können mit dem Grundansatz für das Hallenbad gedeckt werden.

Der Zaun vor dem Hallenbad soll mit immergrünen, winterharten Kletterpflanzen eingefasst werden. Vorgespräche mit der Firma Max Menger wurden bereits geführt. Angedacht sind verschiedene Laub-Töne, wie z.B. „Wilder Wein“, „Efeu“, oder „Geißblatt“. Bei der Wahl der Pflanzen wird Wert auf den Unterhaltungsaufwand und die Wirtschaftlichkeit gelegt. Die Bepflanzung der Anlagen wurde auf den Frühherbst verschoben.

H. Sportplatz Peterstraße

Die Tartanbahn auf dem Sportplatz ist fertiggestellt.

I. Einweihung des Feuerwehrgerätes Altenhuntorf

Das Feuerwehrgerätehaus ist mit einer großen Feier am 29.05.2026 eingeweiht worden.

J. Feuerwehr Neuenbrok

Bei der Bauwerksprüfung wurde die Standsicherheit für den Anbau als nicht mehr gegeben bewertet. Der Anbau wurde leergezogen und gesperrt. Um eine Nutzung des Gebäudes weiter aufrecht zu erhalten, wird angedacht den abgängigen Anbau zurück zu bauen und interimweise durch einen kleineren leichteren provisorischen Interimbau zu ersetzen.

K. Haushaltsgenehmigung 2026

Der Haushaltsplan 2026 wurde mit Schreiben vom 08.05.2026 vom Landkreis Wesermarsch genehmigt. Die Genehmigung wurde ohne Auflagen erteilt. Vielen Dank für die sehr gute Arbeit des Fachdienstes 2 und auch allen anderen Fachdiensten.

L. Unvermutete Kassenprüfung

Im Februar 2026 hat eine unvermutete Kassenprüfung stattgefunden. Das Rechnungsprüfungsamt hat bestätigt, dass die Stadtkasse Elsfleth ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt. Vielen Dank an Frau Schumacher und Frau Haferkamp für die gute Arbeit.

M. Sportlerehrung 2026

Die diesjährige Sportlerehrung fand am 20.03.2026 in der Elsflether Stadthalle statt. Insgesamt wurden 130 Sportler und Sportlerinnen geehrt. Es war eine sehr gelungene Veranstaltung.

N. Veranstaltung Maibaumsetzen

Am 30.04.2026 fand bei schönstem Wetter das „Maibaumsetzen“ auf dem Rathausplatz statt. Organisatoren waren der Gewerbe- und Handelsverein in Zusammenarbeit mit der Touristik-Info Elsfleth. Die Feuerwehr Elsfleth stellte wie immer den Maibaum auf.

O. Veranstaltung für alle Geehrten der Feuerwehren im vergangenen Jahr

Am 06.05.2026 wurden die Geehrten der Feuerwehr zu einem Essen im Bootshaus eingeladen, wo die Bürgermeisterin Allen für ihre hervorragenden Leistungen dankte.

P. Familienfest 2026

Am 30.05.2026 fand ein Familienfest im Museumsgarten statt. Organisiert wurde es vom Schifffahrtsmuseum, dem Kulturverein und der Touristik-Info Elsfleth. Es war eine sehr gelungene Veranstaltung.

Q. Glascontainer der GIB Wurpstraße

Am Glascontainer in der Wurpstraße wird immer wieder Müll abgelegt.

Die Glascontainer werden zwei Mal in der Woche von der GIB abgefahren und gereinigt. Bei schweren Verschmutzungen nach Meldung durch die Stadt Elsfleth werden auch Zusatzfahrten durchgeführt. Eine perfekte Lösung für das Müllproblem am Glascontainer gibt es leider nicht. Eine Verlegung zur Stadthalle erfolgt nicht. Dann würden die Flaschen überall hingeschmissen werden und noch weiterer Müll per Autos dazugestellt werden. Der Standort ist gewählt worden, da er auch von älteren Bürgerinnen und Bürgern sowie Bürgerinnen und Bürgern, die kein Auto haben, erreicht werden kann.

R. Textilcontainer REWE – Markt

Der Container steht nicht auf stadteigenem Grund, sondern auf dem Gelände des REWE-Marktes. Laut Auskunft des REWE-Marktes erfolgt die Leerung und Reinigung einmal wöchentlich. Leider wird immer wieder sofort neuer Müll hinzugestellt.

S. Glasfaserausbau

Die Glasfaser Nordwest führt in Zusammenarbeit mit Nord Connect z. Z. im Stadtgebiet Anschlussarbeiten durch. Die Glasfaseranschlüsse werden von öffentlichem Grund ins Haus verlegt.

T. Sachstand Netzausbauvorhaben in Elsfleth von Tennet und Amprion

Am 10.06.2026 hat in der Stadthalle Elsfleth ein Infomarkt stattgefunden. Die Projektteams der Übertragungsnetzbetreiber haben die Öffentlichkeit und die Grundstückseigentümer über Vorhaben in der Wesermarsch informiert:

Durch Elsfleth führen 6 Netzausbauvorhaben:

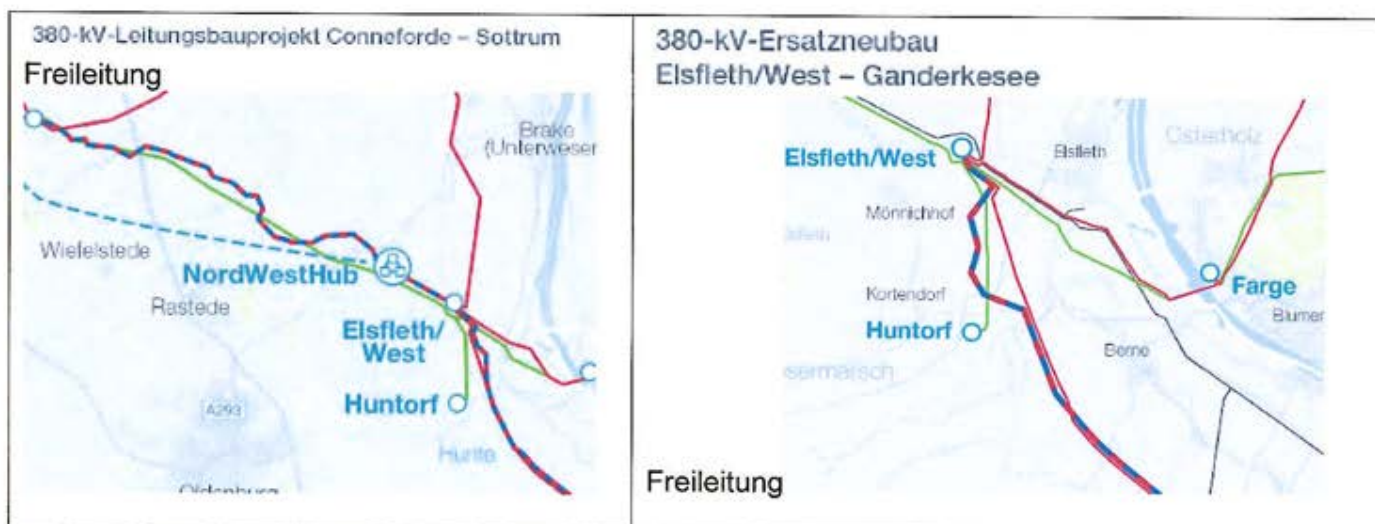
4 von Tennet:

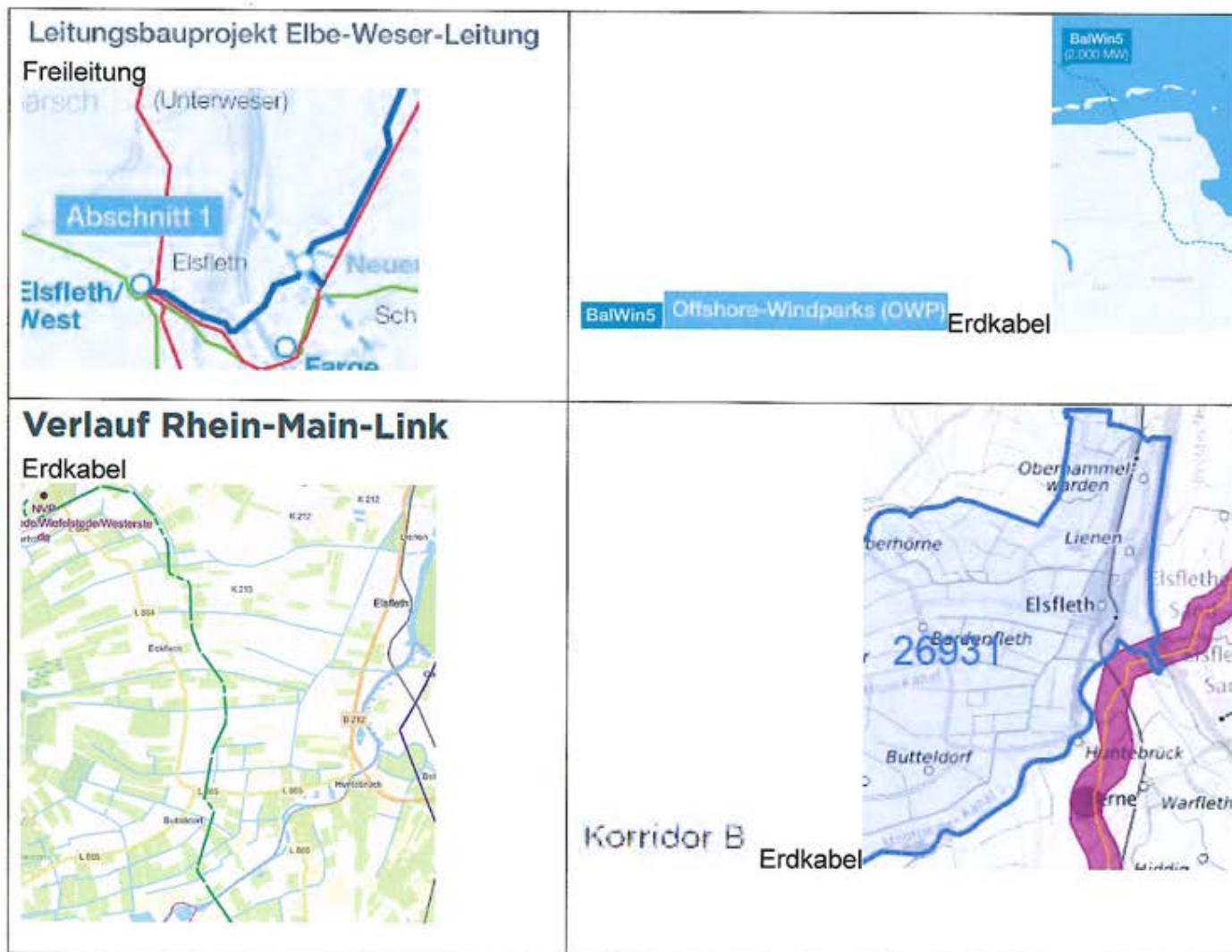
Elbe-Weser-Leitung (Verstärkung der bestehenden 380-kV-Leitung zwischen Elsfleth und Dollern), Conneforde – Sottrum (Ersatzneubau zur sicheren Übertragung großer Windenergiemengen aus den Küstenregionen) und Elsfleth/West – Ganderkesee (Verstärkung der rund 29 Kilometer langen Leitung zwischen Elsfleth/West und Schönemoor).

BalWin5 (TenneT-Offshore Netzanschluss, Windkraft deutsche Nordsee)

2 von Amprion:

Korridor B - Rhein-Main-Link





U. Bau der neuen Eisenbahnbrücke

Der Baustart der neuen Eisenbahnbrücke wurde mit einer Veranstaltung am 01.06.2026 gefeiert. Vor Ort waren Ministerpräsident Lies, Verkehrsminister Schnieders und Minister Tonne.

V. An folgenden Veranstaltungen überbrachte Bürgermeisterin Fuchs Grüße von Rat und Verwaltung der Stadt Elsfleth

- 20.03.2026 - Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens an Herrn Johannes Reifig durch den Landrat Stephan Siefken auf der Lissy
- 16.04.2026 - Jahreshauptversammlung Elsflether TB
- 24.04.2026 - Einweihung Tiny House Edo-Quartier Elsfleth
- 25.04.2026 - Übernahme Autohaus Breipohl durch Ahmad Hamza
- 28.04.2026 - Infoabend Stationäres Hospiz in Ovelgönne
- 06.05.2026 - Verabschiedung langjährige Tagesmutter und frühere Leiterin des AWO Spielkreises Frau Anke Kalisch
- 08.05.2026 - Benefizkonzert des Polizeiorchesters Niedersachsen in Brake
- 09.05.2026 - Festkommers des Stiftungsfestes der Nautischen Kameradschaft Visurgis e. V.
- 13.05.2026 - Jahreshauptversammlung Schatzkiste
Jahreshauptversammlung Kulturverein
Jubiläum 15 Jahre Jugendtreff Stadt Elsfleth
- 21.05.2026 - Kreissporttag des Kreissportbundes in Ovelgönne

- 24.05.2026 - Frühschoppen beim Schützenverein Oberhammelwarden
- 30.05.2026 - 10-jähriges Jubiläum Fanfarenzug Vorwärts Elsfleth
in der Stadthalle
- 05.06.2026 - Besuch der Innenministerin Daniela Behrens beim ETB
- 07.06.2026 - Landpartie „Sommer an der Gate“ in Nordenham
- 12.06.2026 - Beisetzung ehem. Dekan der Jade-Hochschule
Prof. Dr. Ralf Wandelt
- 19.06.2026 - Richtfest der Johanniter am Elsflether Campus
- 20.06.2026 - Stadtfeuerwehrtag in Neuenbrok

W. Bildung einer neuen Gruppe für alleinerziehende Mütter und Väter aus Elsfleth

Diese Gruppe wurde von der Stadt Elsfleth, dem Fuks-Büro und der Ev. Kirchengemeinde gebildet. Sie ist gratis und findet einmal monatlich im Ev. Gemeindehaus statt. Einmal hat die Gruppe sich schon getroffen. Die nächsten Termine sind am 08.07.2026, 05.08.2026 und 02.09.2026.

X. Personalien

Herr Doyen wurde am 23.03.2026 in den Ruhestand verabschiedet. Neue Fachdienstleiterin des Fachdienstes Bauen, Planen, Verkehr und Umwelt ist seit dem 01.04.2026 Frau Kerstin Loske.

Herr Thomas Schnare wird am 31.10.2026 in den Ruhestand gehen. Sein Nachfolger wird sein bisheriger Stellvertreter, Herr Andreas Haane.

Frau Fuchs berichtete, dass sie sehr froh darüber ist, dass die Stadt Elsfleth gut ausgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat, die jetzt die Führungspositionen in der Stadt Elsfleth übernommen haben oder wie Herr Haane noch übernehmen werden.

Frau Bürgermeisterin Fuchs dankte dem Rat für die gute Zusammenarbeit und auch für das Vertrauen in die Arbeit der Verwaltung.

17.	Berichte der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen
------------	--

Es wurden keine Berichte abgegeben.

18.	Anträge und Anfragen
------------	-----------------------------

Es lagen keine Anträge und Anfragen vor.